Paper-ID: VGI\_190517



## Zum Kapitel "zeitliche Steuerfreiheit"

N. N.

Österreichische Zeitschrift für Vermessungswesen 3 (7–8), S. 95–96

1905

### $\mathsf{BibT}_{\!\!E\!\!X}:$

```
OARTICLE{N._VGI_190517,
Title = {Zum Kapitel ''zeitliche Steuerfreiheit''},
Author = {N., N.},
Journal = {{\"0}sterreichische Zeitschrift f{\"u}r Vermessungswesen},
Pages = {95--96},
Number = {7--8},
Year = {1905},
Volume = {3}
}
```



# Zum Kapitel "zeitliche Steuerfreiheit"

Laut § 6, des Gesetzes vom 23. Mai 1883, R.-G.-Bl. Nr. 83, » begründen Elementarereignisse keinen Anspruch auf Berücksichtigung, welche periodisch wiederkehrenden, örtlichen oder klimatischen Ursachen zuzuschreiben sind und daher schon bei der zum Zwecke der Regelung der Grundsteuer vorgenommenen Ertrags-Ab- und Einschätzung in Rechnung gezogen wurden«

Bei der vor zirka vier Jahren beendeten ersten Revision des Grundsteuer-katasters wurde eine Unzahl von Parzellen in niedrigere Klassen versetzt mit der Begründung, daß selbe regelmäßig wiederkehrenden Überschwemmungen, Abschwemmungen der fruchtbaren Erdkrume, Verschotterungen und Versandungen ausgesetzt sind, weil dies bei der seinerzeitigen Ertrags-Ab- und Einschätzung nicht berücksichtigt worden war. Namentlich fand dies im Inundationsgebiete der größeren Flüsse bei den Wiesen statt, deren Bonität sich durch die öfteren Überschwemmungen auffallend verschlechtert hatte, was ja ganz natürlich ist, weil wegen des öfteren Aufschwemmens von Sand und Schotter (besonders bei Dammbrüchen regulierter Flüsse) erst eine neue Krume sich bilden mußte, ehe dieselben einen Ertrag abwerfen konnten.

Es entsteht nun die Frage, ob bei einem Ansuchen um eine zeitliche Steuerbefreiung aufäßlich einer neuerlichen Verschotterung die Steuerbefreiung seitens des Vermessungsbeamten zu beantragen ist, wenn derselbe aus den Akten konstatieren kann, daß bei der Grundsteuerregelung Überschwemmungen, resp. Verschotterungen dieser Parzellen nicht in Rechnung gezogen, daß aber diese Parzellen bei der Revision nur deswegen in eine niedrigere Klasse versetzt wurden.

Nach dem klaren Wortlaute des Gesetzes allerdings, denn nur jene Elementarereignisse, welche schon bei der Grundsteuerregelung berücksichtigt wurden, 
bilden einen Grund zur Ausschließung der Steuerfreiheit. Wenn man aber bedenkt, 
daß ja die Revision des Grundsteuerkatasters nur Abhilte schaffen sollte von jenen 
Übeln, welche die Grundsteuerregelung noch zurückgelassen, daß bei der Revision 
jene Mängel behoben werden sollten, welche bei der Grundsteuerregelung nicht 
berücksichtigt wurden oder nicht berücksichtigt werden konnten, ferner da die 
Revision des Grundsteuerkatasters sich zu ihrem größeren Teile zu einer neuen 
Grundertrags-Ab- und Einschätzung gestaltete und als solche aufgefaßt werden 
muß, wohl auch von den Gesetzgebern als eine solche gedacht worden sein 
dürfte, so wird man wahrscheinlich nicht irre gehen, wenn man annimmt, daß für 
solche Grundstücke, welche bei der Revision des Grundsteuerkatasters aus dem 
oben erwähnten Grunde in eine niedrigere Klasse versetzt wurden, bei einem 
eventuellen Ansuchen um eine zeitliche Steuerbefreiung eine solche nicht zu beantragen ist

Da es aber nicht Sache des Vermessungsbeamten ist, diese gewiß strittige Frage zu entscheiden, wird er jedenfalls gut tun, bei einem einschlägigen Falle ausdrücklich zu bemerken, ob die beschädigten Parzellen bei der Grundsteuertevision wegen regelmäßig sich wiederholender schädigender Elementarereignisse

in eine niedrigere Klasse versetzt wurden, weil dies anläßlich der Grundsteuerregelung nicht geschehen war.

Eine Aufklärung, beziehungsweise Belehrung von kompetenter Stelle wäre

hier sehr nötig.

### Der Entwurf zum Vermarkungsgesetze.

(2. Fortsetzung)

Was die Bestimmungen des siebenten Hauptstückes, welche anläßlich der Vermarkung Anwendung finden, anbelangt, wird auf die nachstehenden Erläuterungen zu den bezüglichen Paragraphen verwiesen.

Durch die im vierten und fünften Hauptstücke angeordnete periodische Begehung der Gemeinde- und Eigentumsgrenzen soll den Verjährungen und Besitz-

streitigkeiten tunlichst vorgebeugt werden.

Die Flurbegehung«, welche ebenfalls in bestimmten Zeitintervallen stattfand, war im vorigen Jahrhundert bis in die ersten Jahrzehnte des eben abgelaufenen Säkulums allgemein in Brauch. An dem zu diesem Zwecke bestimmten Tage hatten die Anrainer die Grenzen ihrer Grundstücke gemeinsam zu begehen, den Abgang von Grenzmarken beim Feldgerichte anzumelden, dessen Obliegenheit die Herstellung der Ordnung war.

Infolge eines solchen Vorganges wurden Streitigkeiten, Verjährungen und andere nachteilige Folgen vermieden, welche dann entstehen, wenn Jahrzehnte hindurch keine gemeinschaftliche Nachschau bei den Grenzen gehalten wird, wie

es gegenwärtig der Fall ist.

Die periodische Begehung der Eigentumsgrenzen wird daher eines der sichersten Mittel sein, um die ewigen Grenzstreitigkeiten in absehbarer Zeit zum großen Teile aus der Welt zu schaffen.

Im nachstehenden folgt der Gesetzentwurf samt Motivenbericht und werden der größeren Klarheit wegen zu jedem Paragraphe des Gesetzes die betreffenden Bemerkungen des Motivenberichtes in Kursivschrift angeschlossen.

#### Gesetz

vom . . . . . . , womit das außergerichtliche Verfahren bei Vermarkungen der Eigentumsgrenzen der Grundstücke, die periodische Revision der Gemeinde und Eigentumsgrenzen und die Stabilisierung und Revision der trigonometrischen und polygonometrischen Punkte des Katasters geregelt wird.

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrates finde Ich anzuordnen,

wie folgt:

### I. Hauptstück.

#### Vom Antrage auf Vermarkung.

Antrag auf Vermarkung einzelner Grundstücke.

§ 1.

Behufs Sicherstellung des in Grund und Boden bestehenden unbeweglichen Vermögens kann jeder Grundeigentümer die Vermarkung aller oder einzelner